

Nr. 61

Schwyz, 14. Dezember 2023

**Volksschulen und Sport:
Änderung der Weisungen für geleitete Volksschulen**

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Juni 2023 hat der Erziehungsrat die Weisungen für geleitete Volksschulen im Nachgang zur Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210) geändert. Insbesondere ging es um die Ressourcierung der Schulleitungen. Diese wurde vom Regierungsrat bestätigt und die geänderten Weisungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Eine bestehende Regelung in § 12 betreffend Anrechnung von Schulhalbtagen ging im Zuge der Neuformulierung von § 12 verloren. Diese Bestimmung ist in einem eigenen Paragraphen wieder aufzunehmen, damit sie weiterhin Gültigkeit hat.

2. Änderung

§ 12a (neu):

Wie bis anhin soll für den Schulrat klar sein, wie die Schulhalbtage für Schulentwicklungsaufgaben anzurechnen sind. Die bisherige Bestimmung in § 12 Abs. 3 soll daher in einem eigenen Paragraphen wieder in die Weisungen aufgenommen werden.

Die Änderung vom 26. Juni 2023 tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Die vorliegende Änderung ist zeitlich gleich zu schalten und tritt ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft, damit gilt sie ohne Unterbruch weiter.

Beschluss des Erziehungsrates

1. Der Erziehungsrat beschliesst die Anpassung der Weisungen für geleitete Volksschulen gemäss Beilage.

2. Publikation im Internet.

3. Zustellung: Amt für Volksschulen und Sport; Abteilung Schulentwicklung und -betrieb (3); Abteilung Schulcontrolling (6). Rechts- und Beschwerdedienst, zur Publikation im Amtsblatt (lic.iur. Carla Wiget Weber, Postfach 1200).

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident



Sekretär



Weisungen für geleitete Volksschulen

(Änderung vom 14. Dezember 2023)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006¹ werden wie folgt geändert:

§ 12 a Anrechnung Schulhalbtage

¹ Der Schulrat kann Schulhalbtage für Schulentwicklungsaufgaben einsetzen. Die Hälfte der festgelegten Tage - maximal vier Schulhalbtage – wird bei der Berechnung der vorgeschriebenen Schulhalbtage mitgezählt.

² Schulhalbtage für Schulentwicklungsaufgaben, die in der unterrichtsfreien Zeit der Schule liegen, sind für die individuelle Lehrpersonenweiterbildung anrechenbar.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ SRSZ 611.213